

Willkommen zum Webinar

# Vertragsrecht im Designgeschäft

Dozent: RA Alexander Koch

Co-Moderator: Christhard Landgraf

Beginn: 16.30 Uhr

# Überblick

Verträge

Werkverträge

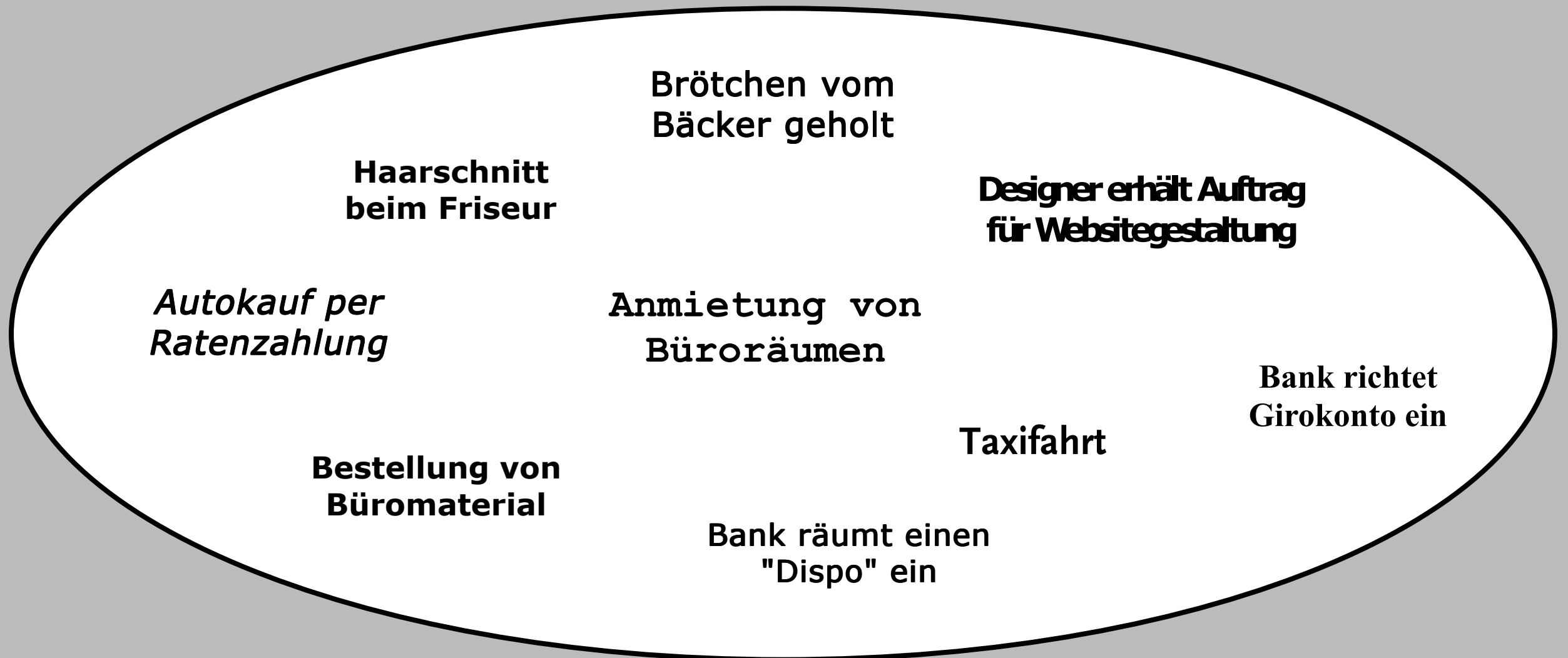
Lizenzverträge (insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte)

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG)

Was wir überspringen müssen:

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben +++ Vertragsschlüsse im Namen des Kunden +++ Gewährleistungsrecht +++ Formvorschriften +++ übliche und angemessene Vergütung +++ etc.

# Beispiele für Vertragsschlüsse



# ... durch Angebot und Annahme.

**Willenseinigung über wesentliche Bestandteile**  
(sog. essentialia negotii)

**Auch schlüssiges Verhalten**  
zB. Nicken, Handschlag

**Auslegung nach Sinn und Zweck**  
kein strikter Formalismus, Gerichte versuchen Verträge  
nach dem von den Parteien Gewollten auszulegen

# Juristen sind flexibler als man denkt.

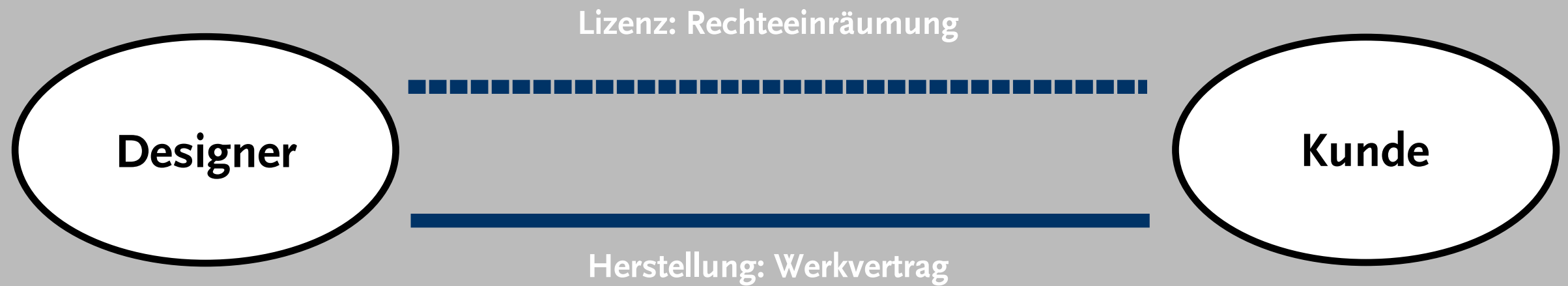
Aus dem BGB

## § 133 Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

**Siehe unten urheberrechtlichen  
Zweckübertragungsgrundsatz**

# Zwei Ebenen beim Designvertrag.



# Schubladen des Zivilrechts

	Kaufvertrag § 433 BGB	Miete, § 535 BGB Pacht, § 581 BGB	Dienstvertrag § 611 BGB	Werkvertrag § 631 BGB	Auftrag § 662 BGB
<b>gerichtet auf ...</b>	... Übereignung einer Sache	... befristetes Überlassen einer Sache	... Erbringung von Diensten auf Zeit	... Herstellung eines Werkes (Erfolg)	Unentgeltliche Geschäftsbesorgung
<b>Allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkauf beim Bäcker</li> <li>Autokauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Büroräume</li> <li>Leasing ~</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freier Mitarbeiter</li> <li>Wartungsvertrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Friseurbesuch</li> <li>Bauleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Paketentgegennahme?</li> </ul>
<b>Designbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkauf von Keramik auf Designmesse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lizenz ~</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungsvertrag</li> <li>Retaining</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Design-"Auftrag"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>evt. Drucküberwachung</li> </ul>
<b>Vergütung</b>	... mit Übergabe	... regelmäßig (zB 3ter Werktag)	... regelmäßig (zB Monatsende)	... erst nach Abnahme.	Keine

Teilvergütungen vereinbaren!

Vertragsfreiheit - und somit nicht abschließend  
Bsp: Werklieferung

# ... auf Erzielung eines Erfolgs gerichtet.

### **Klare Umschreibung der zu erbringenden Leistung**

- Testfrage: Kann der Kunde bei der umschriebenen Leistung noch mehr erwarten?
- Folge ist eine detaillierte Beschreibung einzelner Arbeitsschritte.
- Konkretisierung während der Job-Abwicklung (zB. Auswahl aus mehreren Entwürfen)

### **Pauschalvergütung nicht zwingend, aber üblich**

- Folge: Bezahlung des Mehraufwands vertraglich festlegen! (Mehrstunden, Nachtragsangebot)

### **Zahlungspflicht des Kunden erst mit Werkabnahme, § 641 BGB**

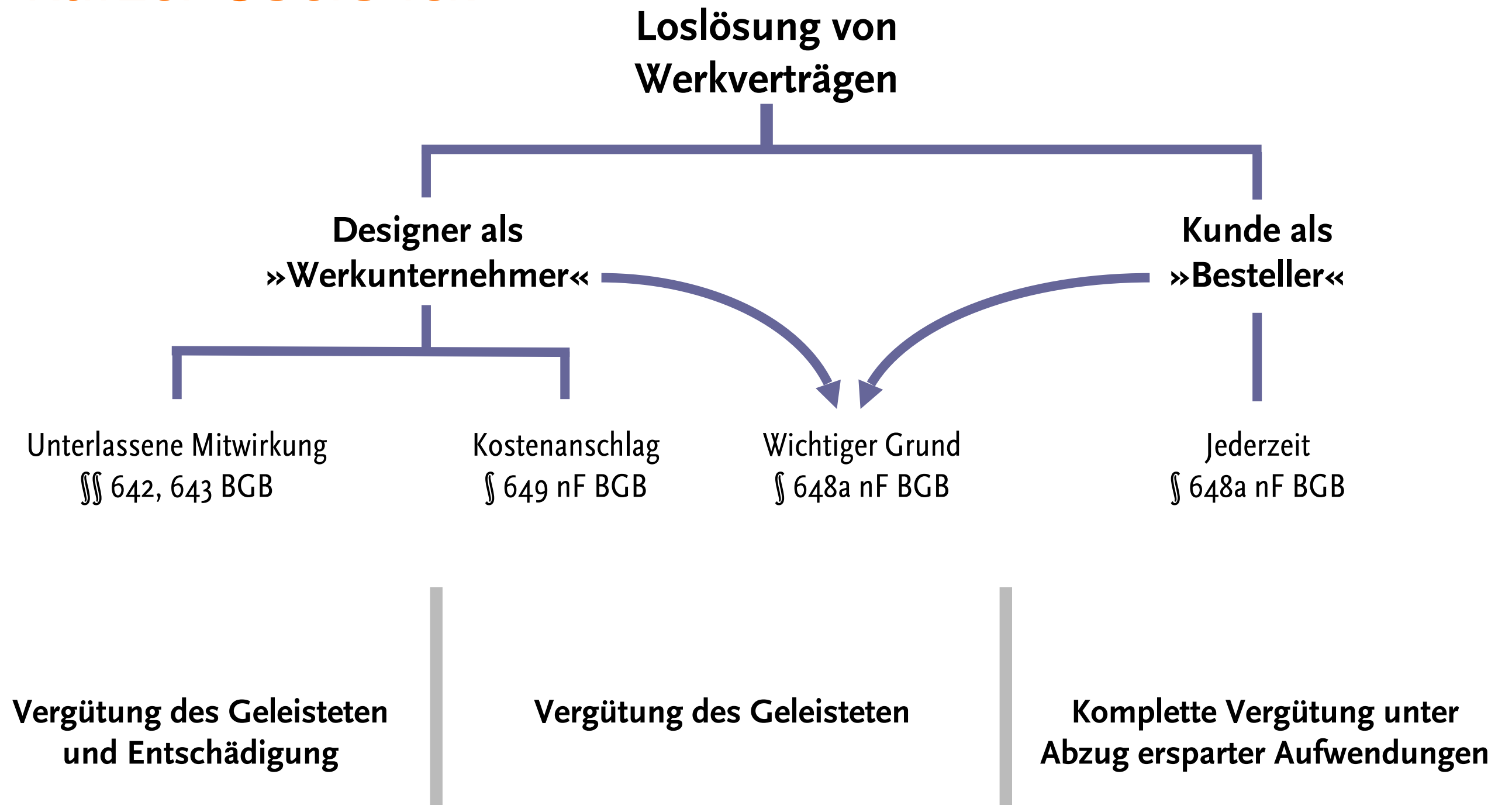
- Bei aufwendigen und langfristigen Projekten Abschläge | Teilzahlungen festlegen!

### **Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages**

- Kunde kann jederzeit kündigen, zahlt dann aber mehr
- Designer kann nur ausnahmsweise kündigen



# Kurzer Überblick



# ... auf Erzielung eines Erfolgs gerichtet.

### **Klare Umschreibung der zu erbringenden Leistung**

- Testfrage: Kann der Kunde bei der umschriebenen Leistung noch mehr erwarten?
- Folge ist eine detaillierte Beschreibung einzelner Arbeitsschritte.
- Konkretisierung während der Job-Abwicklung (zB. Auswahl aus mehreren Entwürfen)

### **Pauschalvergütung nicht zwingend, aber üblich**

- Folge: Bezahlung des Mehraufwands vertraglich festlegen! (Mehrstunden, Nachtragsangebot)

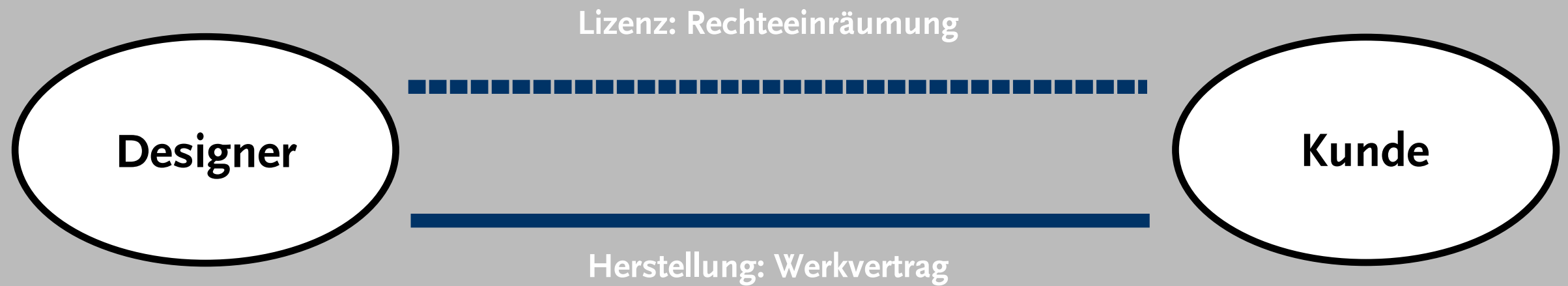
### **Zahlungspflicht des Kunden erst mit Werkabnahme, § 641 BGB**

- Bei aufwendigen und langfristigen Projekten Abschläge | Teilzahlungen festlegen!

### **Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages**

- Kunde kann jederzeit kündigen, zahlt dann aber mehr
- Designer kann nur ausnahmsweise kündigen

# Die zweite Ebene



# Der Baukasten des Lizenzvertrags

Aus dem UrhG

## § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)

## ... aus dem Urhebervertragsrecht

### Die 4 Nutzungsrechteparameter

- 1. Nutzerkreis, § 31 Abs. 1-3 UrhG**
  - ausschließlich (= exklusiv) oder einfach (= non-exklusiv)
- 2. Räumlich, § 31 Abs. 1, 3. Alt UrhG**
  - Deutschland, EU, Weltweit - Internet?
- 3. Zeitlich, § 31 Abs. 1, 4. Alt. UrhG**
  - zB. Online-Recht 10 Jahre, Social-Media 1 Jahr
- 4. Inhaltlich: Nutzungsarten, § 31 Abs. 1, 5. Alt. UrhG**
  - zB. Vervielfältigung, Verbreitung, Online-Nutzung

## ... und so im VTV-Klappentext

### Nutzungsrechtedefaktoren aus dem VTV

<b>1. Nutzerkreis:</b>	einfach 0,2	ausschließlich 1		
<b>2. Räumlich:</b>	regional 0,1	national 0,3	EU 1	Welt 2,5
<b>3. Zeitlich:</b>	1 J 0,1	5 J 0,3	10 J 0,5	unbegr 1,5
<b>4. Inhaltlich:</b>	gering 0,1	mittel 0,3	groß 0,7	umfangr 1

# Flexible Juristen - Teil 2

Aus dem UrhG

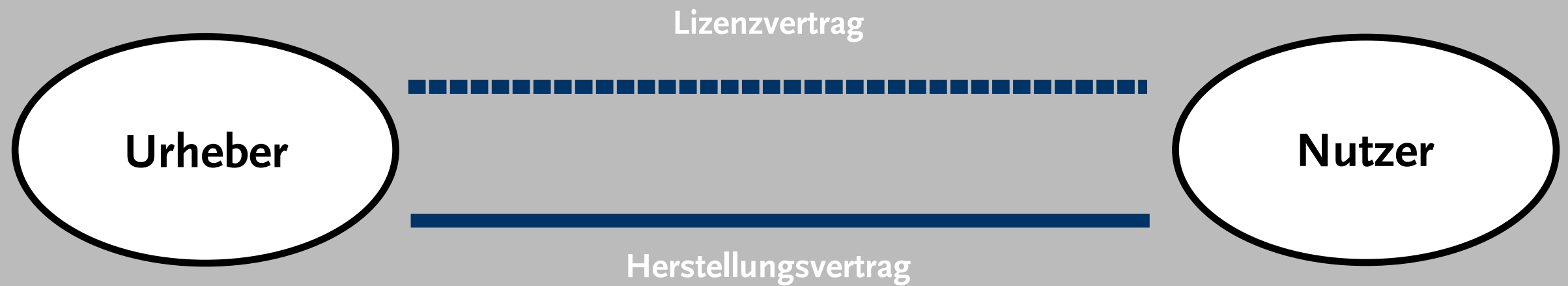
## § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) ...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

**Siehe oben zu § 133 BGB  
Wirklicher Wille**

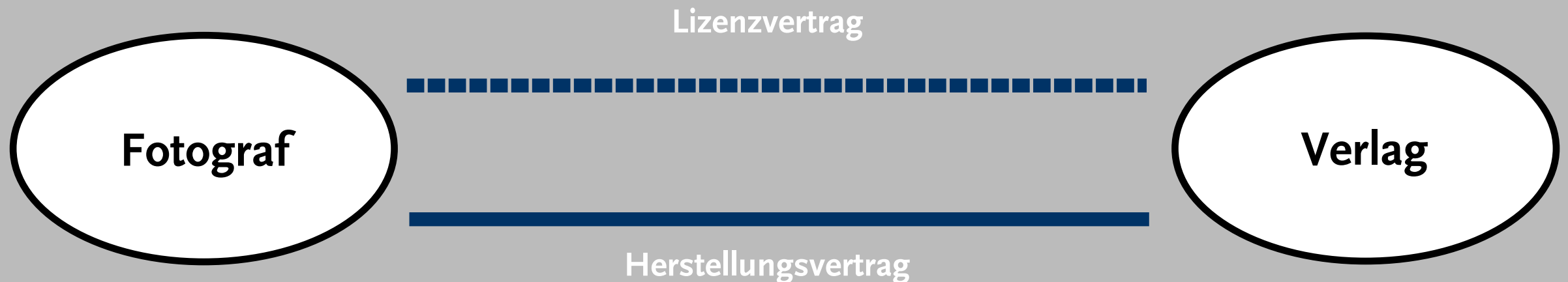
# Orientierung an Herstellungsvertrag





# Stockfoto

Stock-Foto  
an Zeitung

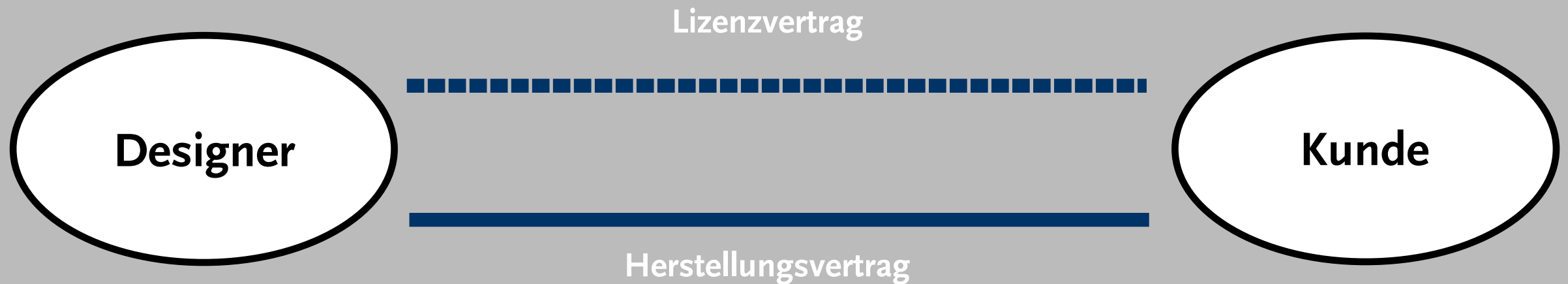


Beispiel: Ein Fotograf hat im eigenen Risiko Symbolfotos erstellt und stellt diese per Bilddatenbank zur Verfügung. Ein Zeitungsverlag will ein Foto für einen Artikel

- Grundvertrag: vergleichbar mit Miete, falls keine dauerhafte Nutzung
- Nutzungsumfang: non-exklusives Recht für eine Verwendung

# Designjob

Broschüre  
für Kunden



Beispiel: Erstellung einer Broschüre für Kunden, der alle Kosten trägt.

- Grundvertrag: Werkvertrag
- Nutzungsumfang: umfangreiches, exklusives Rechtspaket

# ... am Beispiel Broschürenherstellung

## Pflichten des Designers

- Herstellung (Entwurf, Reinzeichnung, Druckvorlage)
- Anzahl der Korrekturläufe
- Nutzungsumfang

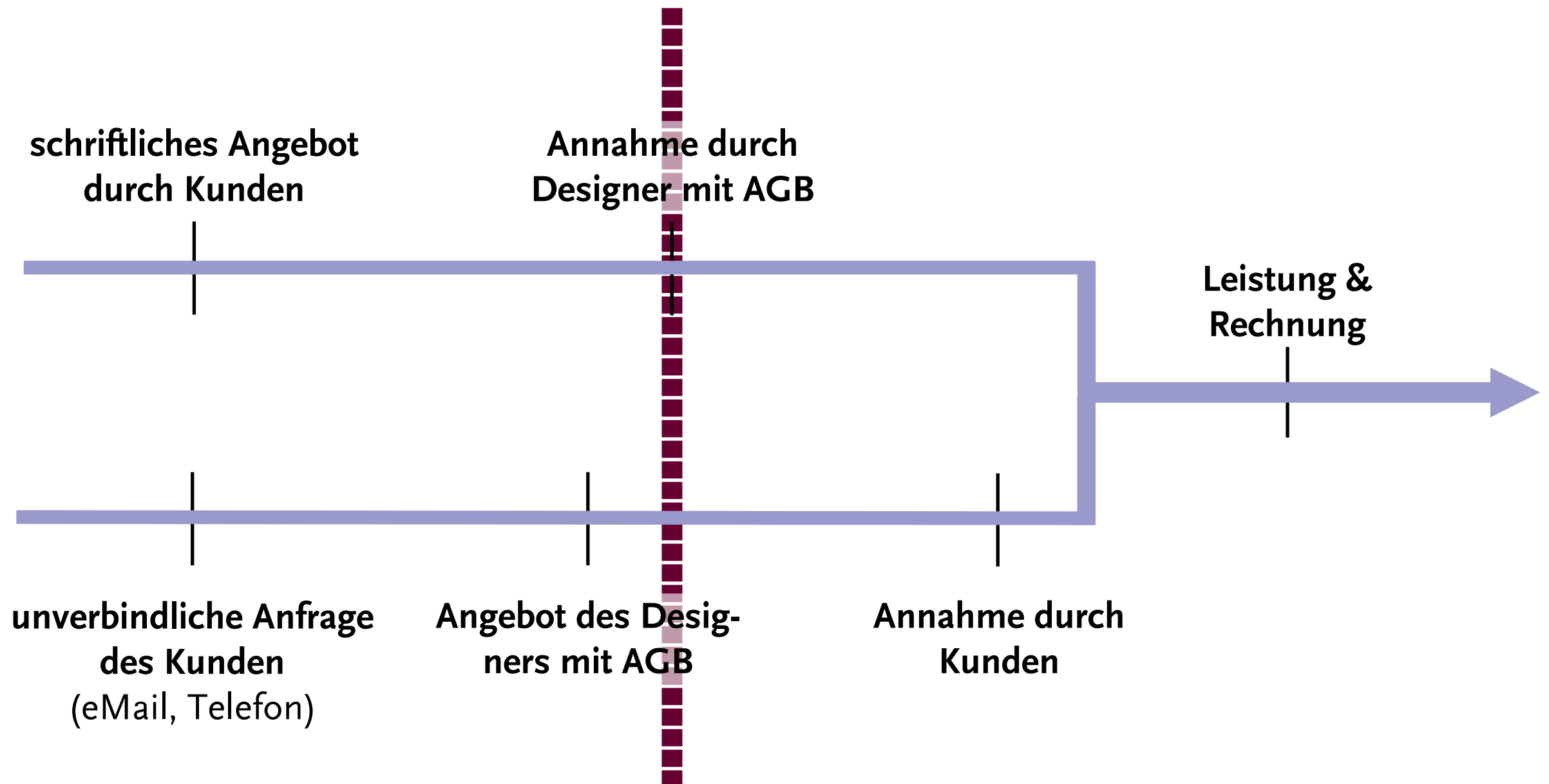
## Pflichten des Kunden

- Abnahme
- Vergütung der Herstellung (Entwurf, Reinzeichnung, Druckvorlage)
- Nutzungsvergütung für Design
- ggf. Teilzahlungen



AVG als starres Auffangnetz

.... spätestens mit dem Angebot.



# Standardklauseln

Erfüllungsort und Gerichtsstand  
beim Designer - Ziff. 12.1

Verzugszinsen  
Ziff. 4.3

Schriftform bei  
Vertragsänderungen - Ziff. 1.3



Teilzahlungen bei Teilabnahmen  
Ziff. 4.1

Nebenkosten und Reisekosten  
trägt Kunde - Ziff. 7.4 + 7.5

Haftungsreduzierung  
Ziff. 10.1

Nettobeträge  
Ziff. 3.4

# Klauseln speziell für den Designjob

Keine Herausgabe offener Dateien  
Ziff. 2 + 8.3 + 8.4

Eigenwerbung  
Ziff. 9.4

Kostenpflicht für  
sämtliche Leistungen  
Ziff. 3.1

Drittrechteklärung durch Kunden  
Ziff. 10.3 + 10.6



Veränderungsverbot  
Ziff. 5.5

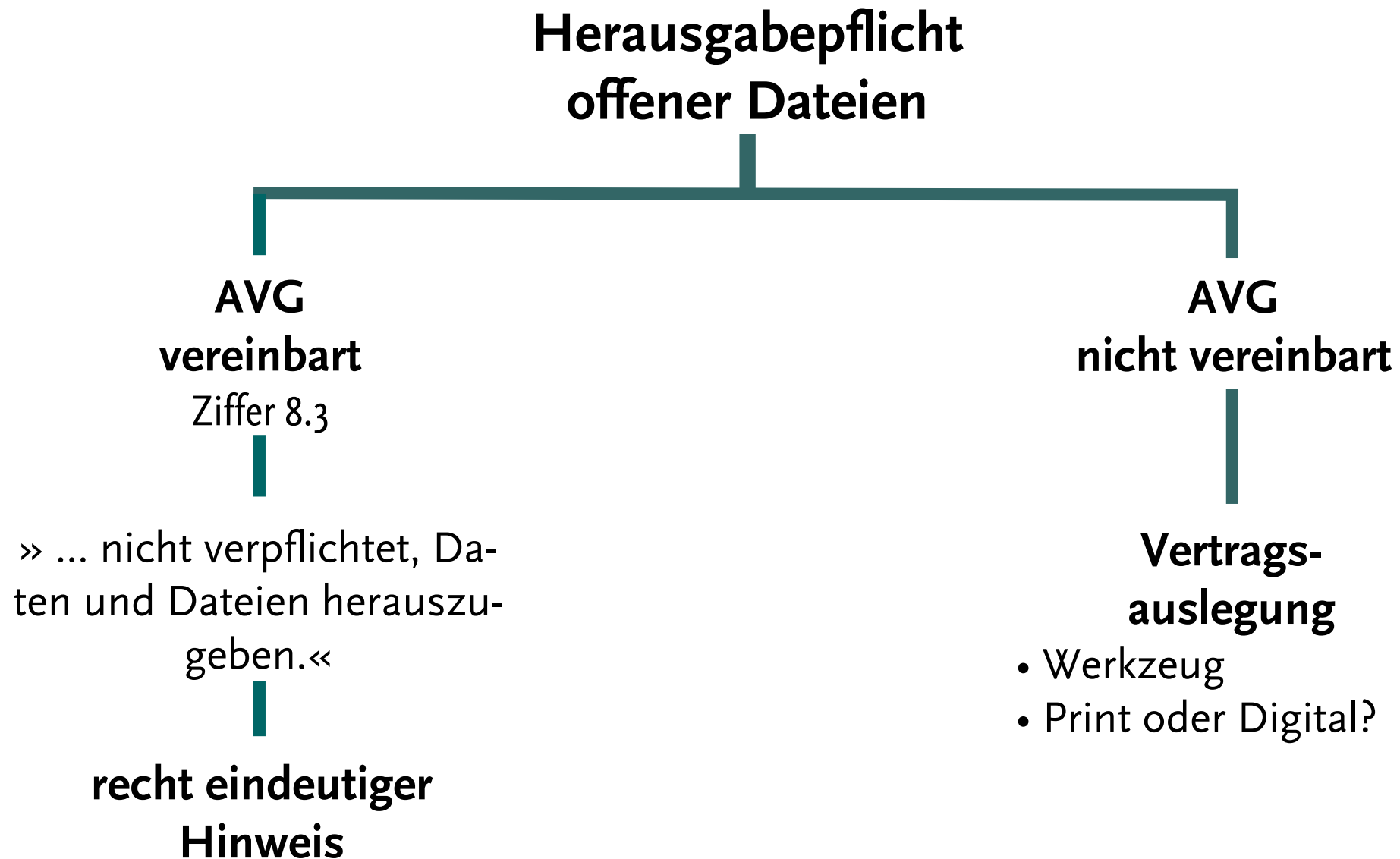
Nettobeträge  
Ziff. 3.4

Rechteeinräumung erst  
mit Bezahlung - Ziff. 5.4

Keine Abnahmeverweigerung aus  
gestalterischen Gründen - Ziff. 4.2

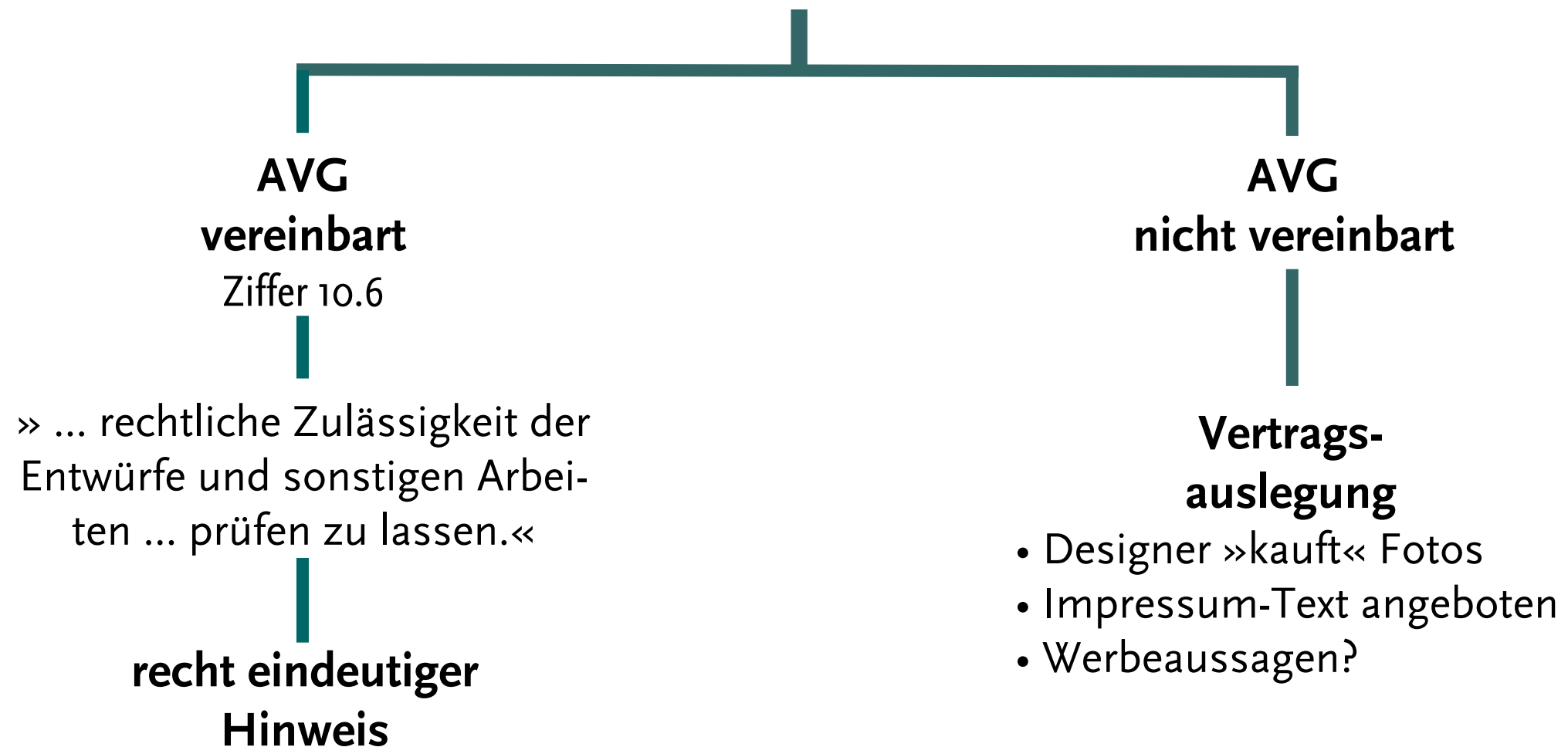
Weitere Korrekturläufe  
kostenpflichtig - Ziff. 7.1

# Offene Dateien



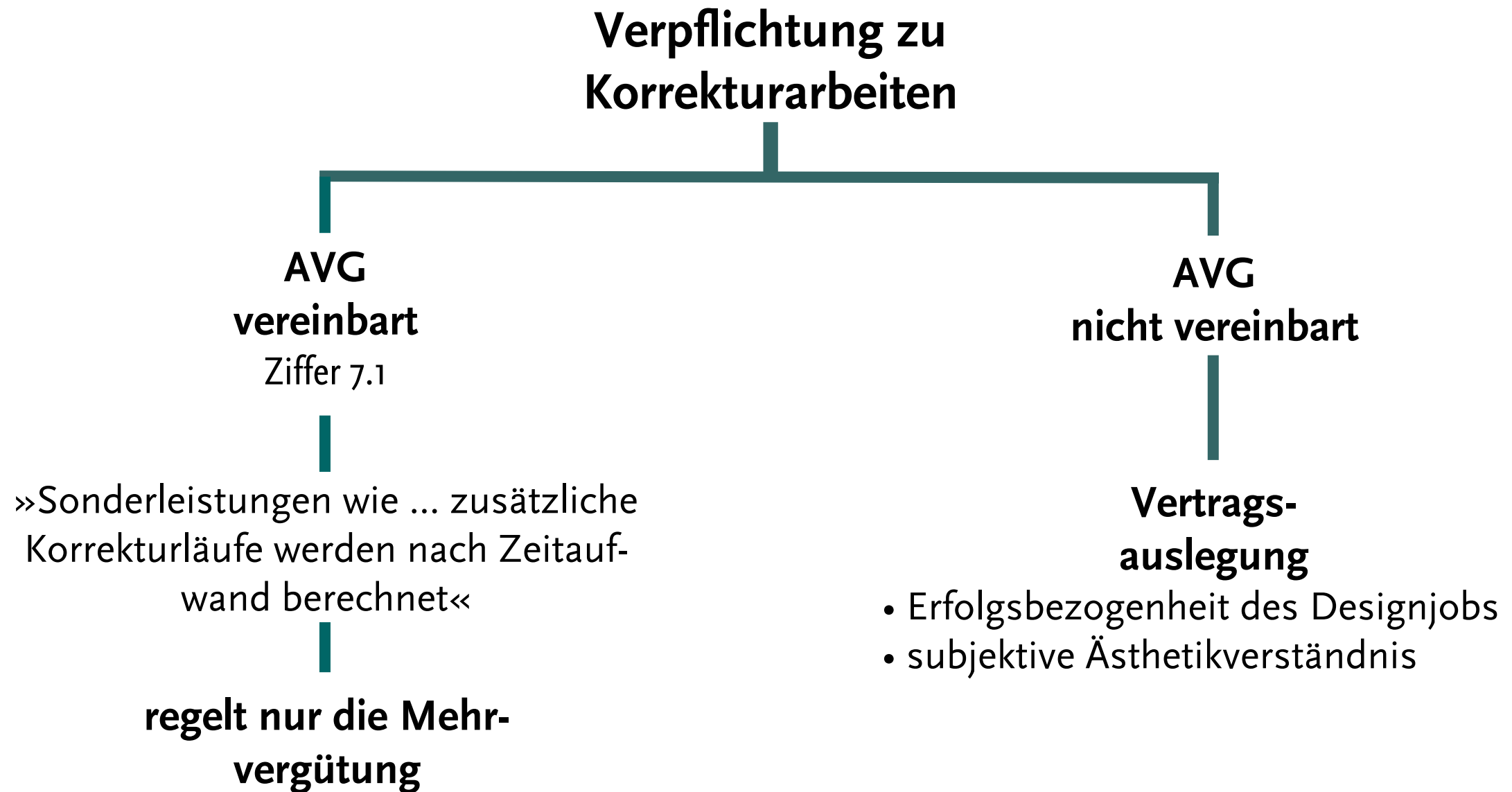
# (Dritt-) Rechteklärung

## (Dritt-)Rechteklärung





# Anzahl der Korrekturläufe



# Wie oft muss ich Änderungswünsche umsetzen?

	WerkV § 631 BGB	DienstV § 611 BGB
<b>Designer</b>	Herstellung des Werkes (Herbeiführung eines Erfolgs)	Leistung der Dienste (Tätigkeit als solche)
<b>Kunde</b>	Abnahme und Vergütung	Vergütung

**Anzahl der  
Korrekturläufe festlegen**

# Vertragsrecht

- Ein Vertrag kommt bereits mit Angebot und Annahme zustande.
- Auslegung: Die Rechtspraxis stellt auf den tatsächlichen Willen ab.
- Designverträge bestehen aus zwei Ebenen: Der Herstellungsvertrag und der Lizenzvertrag
- Vergütungsanspruch erst mit Werkabnahme - dh. Teilvergütungen vereinbaren.
- Mit "Aufträge" sind in der Regel Werkverträge gemeint.

# Lizenzverträge und AVG

- Die 4 Nutzungsrechteparameter (Nutzerkreis, räumlich, zeitlich, Nutzungsarten)
- Zweckübertragungsgrundsatz, wenn keine ausdrückliche Nutzungsrechtevereinbarung
- AVG sind als "starres" Auffangnetz eine Ergänzung.
- Einziehung der AVG spätestens mit Vertragsschluss. (Mit Inrechnungstellung zu spät)
- Anzahl der Korrekturläufe im Hauptvertrag (idR Angebot) festlegen.
- Nutzungsrechteumfang im Angebot festlegen.

Fragen, die nicht im Webinar beantwortet wurden, werden in der

**XING-Gruppe** [design.macht.business](https://www.xing.com/group/design.macht.business) (offene Gruppe)

beantwortet.

Der Blog auf [design.macht.business](https://www.design.macht.business):

**Blog** [blog.design.macht.business](https://www.blog.design.macht.business)

2019 – Webinar mit Ansgar Müller, Steuerberater

**9. Januar**

**Den Betrieb richtig steuern/Steuern im Designgeschäft**

**2018** 

Allianz deutscher Designer (AGD) e.V.  
Wöhlertstraße 20 | 10115 Berlin  
Fon: 030 – 3552 3253  
[info@agd.de](mailto:info@agd.de) | [www.agd.de](http://www.agd.de)

[design.macht.business](https://www.design.macht.business)

